



# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2018  Fritz Glauser Präsident  Stephan Scheuner Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	11
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	13
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	17
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01) .....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	22
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2018 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Die Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz ist für die Branche das Hauptziel der Anpassungen des Agrarpakets 2018. Wir benötigen dafür noch eine weitere Unterstützung: Eine Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten muss jedoch zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Die Produzenten bezahlen auf der Ernte 2018 bereits einen Abzug, damit die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz, welche 2019 in Kraft tritt, finanziert werden kann. Dadurch entsteht eine Vorfinanzierung durch die Produzenten. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen ist die erste Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten erst Ende des Jahres 2019 vorgesehen. Dadurch würden die Produzenten auch die Beiträge der Ernte 2019 bezahlen, bevor sie die erste Auszahlung der Getreidezulage erhalten. Das dadurch entstehende Risiko ist hoch, dass die Produzenten das Projekt der Branche nicht unterstützen. In Anbetracht der Höhe der Beträge und der Wichtigkeit des Gesamtprojektes für die gesamte Branche können wir dieses Risiko keinesfalls eingehen. Daher bitten wir das BLW, alles daran zu setzen, dass die Getreidezulage bereits mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen 2019 ausbezahlt wird.

Zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten führen wir weitere Forderungen der Wertschöpfungskette auf, welche in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert werden. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide und die Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide. Die Begründungen für unsere Forderungen sind bei den jeweiligen Verordnungen aufgeführt.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten erfolgt zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen.
- Unterstützung der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs unter der Bedingung, dass die Branche von allen Gesuchen der Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird und die gewährte Antwortfrist mindestens 20 Arbeitstage beträgt, damit eine koordinierte Konsultation innerhalb der Branche stattfinden kann.
- Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2019, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.
- Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Ölsaaten auf Fr. 1000.- / ha.
- Erhöhung des maximalen Zollansatzes (inkl. Garantiefondsbeitrag) für Brotgetreide auf Fr. 30.- / 100 kg, zur Erreichung des in der AEV festgehaltenen Referenzpreises.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

swiss granum

Fritz Glauser, Präsident

Stephan Scheuner, Direktor





**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Swiss granum begrüsst die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Getreide im Rahmen der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes. Dieser ermöglicht eine dauerhafte und von der ganzen Branche getragene Nachfolgelösung. Eine Auszahlung der Zulage an die Produzenten muss jedoch zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Da die Produzenten die Vorfinanzierung erbringen, müssen sie im Gegenzug auf die Unterstützung des Bundes zählen können, damit sie im Jahr 2019 ihre finanzielle Liquidität rasch zurückerhalten.

Swiss granum hat bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 vom 1.2.2012 hat der Bundesrat festgehalten, das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen sei, „*optimale Rahmenbedingungen zu schaffen für die Entwicklung eines vielfältigen, auf den Markt ausgerichteten und nachhaltigen Pflanzenbaus [...]. Mit Blick auf den aktuellen inländischen Getreidebedarf [...] soll dem Rückgang der Futtergetreideproduktion entgegengewirkt werden*“. Der Bundesrat verwies im gleichen Bericht auf die Ergebnisse von Modellrechnungen, die zeigen, „*dass die offene Ackerfläche nach einem anfänglichen Rückgang mit der AP 14–17 wieder zunimmt. Beim Futtergetreide ist ein Produktionsanstieg von rund 4 Prozent zu verzeichnen [...]*“. Die Realität sieht aber anders aus: Die Fläche für Futtergetreide sank seit 2007 bis 2017 durchschnittlich um 1'700 ha pro Jahr. Die prognostizierte Trendwende ist aus den Daten von swiss granum nicht ersichtlich.

Die Verfügbarkeit von inländischem Futtergetreide ist für eine glaubwürdige Swissness für tierische Produkte zentral. Unsere Forderung nach einem Einzelkulturbeitrag ist denn auch als Teil der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft zu betrachten. Alle beteiligten Marktpartner unternehmen grosse Anstrengungen, um sichere, einheimische Futtermittel zu produzieren. Diese Zusammenarbeit schafft Qualität und Mehrwert für alle und entspricht einer gelebten Qualitätspartnerschaft, welche in der Charte zur erwähnten Qualitätsstrategie festgehalten ist. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Branche Diskussionen geführt werden, um die inländische Futtermittelsituation zu verbessern. Ziel ist, die Glaubwürdigkeit der tierischen Lebensmittel aus der Schweiz hoch zu halten und Antworten auf die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen geben zu können. Deshalb arbeiten die Marktpartner gemeinsam an einer Strategie „Nachhaltige Futtermittelversorgung Schweiz“. Alle Branchenpartner sind an Schweizer Futtergetreide interessiert sind, jedoch kann das Rentabilitätsproblem nicht ausschliesslich von den Branchenpartnern gelöst werden.

Als Basis für die Fütterung von Milchvieh, Mastrindern, Schweinen oder Hühnern (Poulet- und Eierproduktion) tragen die Futtergetreidekulturen massgeblich zur Versorgung der Bevölkerung bei. Gleichzeitig trägt der Anbau von Futtergetreidekulturen zur Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft und Fruchtfolge, zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten bei. Somit sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 LwG für einen solchen Beitrag erfüllt. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-17 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Diese Umstände werden in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert. Aufgrund des Rückgangs der Futtergetreidefläche ist der Bundesrat in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten. Swiss granum fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2019, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der

Schweiz zu gewährleisten. Wenn durch die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide für die Ernte 2019 eine Wirkung erzielen will, muss vor der Herbstsaat 2018 reagiert werden. Das heisst im Sommer 2018, damit die Landwirte den Beitrag bei der Planung ihres Anbaus berücksichtigen können. Die nötigen Flächen können unter anderem verfügbar gemacht werden, indem das bestehende Produktionspotential bspw. der Naturwiesen besser ausgenutzt wird. Dadurch würde es auch nicht zu einer Verdrängung anderer Kulturen kommen.

Um eine genügende Rentabilität der Schweizer Ölsaaten beizubehalten, wird eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge auf Fr. 1'000.-/ha vorgeschlagen. Damit soll den Ölmühlen auch in Zukunft eine genügend grosse inländische Menge zur Verarbeitung zugesichert werden können. Diese Unterstützung ist nötig um die Wettbewerbsfähigkeit aller beteiligten Partner aufrechterhalten zu können. Wir erwarten vom Bund und insbesondere vom BLW neben einer direkten Unterstützung über den Einzelkulturbeitrag eine starke Unterstützung für die inländische Ölsaatenproduktion, sowohl bezogen auf den Grenzschutz wie auch bezogen auf die in Verhandlung befindlichen Freihandelsabkommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV gesamt	Aufhebung der Trennung zwischen „Einzelkulturbeiträge“ (1. Abschnitt) und „Getreidezulage“ (2. Abschnitt).	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu betrachten, welche Einzelkulturbeiträge erhalten.
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... <b>f. Futtergetreide</b>	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 2	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:... b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: <del>700.-</del> 1'000 Franken <b>g. für Futtergetreide: 400 Franken</b>	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 4, Abs. 1	Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum, sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide <b>sowie für die Saatgutproduktion von Getreide.</b>	Die Getreidezulage muss auch für die Flächen, die zur Produktion von Saatgut von Getreide dienen, ausgerichtet werden. Ansonsten besteht eine Ungleichbehandlung.
Art. 11, Abs. 1, Bst. B	1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: b. Getreidezulage: <b>eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo</b> bis	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. <b>Die Akonto-Zahlung entspricht 80% der Beiträge.</b>	erwähnt werden damit für die Produzenten klar ersichtlich ist, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte erhalten haben. Dieses Vorgehen verbessert die Akzeptanz des Systems hilft zu vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.
Art. 12, Abs. 1 neu	<b>1 Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen</b>	Siehe vorgängige Begründung zu Art. 11 der EKBV





**BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Gemäss Artikel 16 der AEV setzt das BLW den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Der Importpreis für Weizen der Klasse TOP liegt jedoch deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg kann unter diesen Voraussetzungen der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht werden. Daher beantragen wir für den Zollansatz sowie auch für den Ausserkontingents-Zollansatz die nachstehende Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6, Absatz 3	(...) Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf <del>23</del> 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 1, Ziffer 15	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes auf Fr. 50.- / dt für Brotgetreide ausserhalb des Zollkontingents Nr. 27.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

















## BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss granum begrüsst, dass Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Informationsverfahren weiterhin angewandt wird. Dieser besagt, dass für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe Zollermässigung oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für diese der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. So wie dieser Absatz seit längerem ausgelegt wird, ist klar, dass unter „andere Massnahmen“ sowohl staatliche wie auch Branchenmassnahmen zur Anwendung kamen. Wir unterstützen daher grundsätzlich die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs unter der Bedingung, dass

- die Branche von allen Gesuchen der Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird,
- die gewährte Antwortfrist mindestens 20 Arbeitstage beträgt, damit eine koordinierte Konsultation innerhalb der Branche stattfinden kann.

Dies ist notwendig, da in Zukunft die Preisdifferenz lediglich noch durch private Massnahmen ausgeglichen wird. Dazu ist es nötig, über die effektiv im Veredelungsverkehr verarbeiteten Mengen Transparenz zu haben.

In diesem Zusammenhang ist es zentral, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat die Preise für Getreide und Mehl im In- und Ausland monatlich zu erheben und zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs erlauben. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Ergänzend soll das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr künftig auch für die Getreidearten Weizen, Dinkel und Mengkorn (Tariflinien 1001.9921 und 1001.9929) sowie Roggen (1002.9021 und 1002.9029) gelten. Weizen, Dinkel und Mengkorn sowie Roggen sind heute keine Grundstoffe, für die Ausfuhrbeiträge gewährt werden, jedoch deren Mehle. Um Skalenerträge entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere in der ersten Verarbeitungsstufe, erhalten, ist es gemäss der Vorlage zielführend, Brotgetreide all dieser Sorten dem gemäss dieser Vorlage vereinfachten Bewilligungsverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs zu unterstellen. Hier müsste – um letztlich die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs über 2 Stufen hinweg effektiv zu bewirken – wie schon heute im Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens nach Art. 3 der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr generell das Äquivalenzverfahren gelten. Zudem müsste eine Zollbefreiung für die Mühlennachprodukte, welche in der Schweiz verbleiben, vorgesehen werden. Ansonsten wird der zweistufige Veredelungsverkehr nicht mit dem Veredelungsverkehr von Mehl mithalten können, da die Mühlennachprodukte in der EU einen deutlich höheren Preis erzielen als in der Schweiz und sich eine Wiederausfuhr dieser Nebenprodukte logistisch nicht rechnet und auch ökologisch nicht sinnvoll ist.





